

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0360/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung von Akkumulatoren

1. Rechtsgrundlagen

- Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juli 1995 (BGBI. I, S. 1025)
 - insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I, S. 2374)
 - insbesondere § 6 und Anhang VI - .
- Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung-GGAV) vom 23.06.1993 in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der GGAV vom 24.03.1994 (BGBI. I, S. 625)
 - insbesondere Ausnahme Nr. 69 -

2. Antragsteller

Bauer GmbH
Industriegebiet
Eichendorffstraße 62

D-46354 Südlohn

3. Hersteller

Bauer GmbH
Industriegebiet
Eichendorffstraße 62

D-46354 Südlohn

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung : SAP 600 K I
Grundmaße mm : 1200 x 1000
Höhe mm : 1010
Fassungsraum l : 620
höchstzulässige
Bruttomasse kg : 1210
Werkstoff des
Packmittelkörpers : St 37-2 (DIN 17100)

Zeichnungen des Antragstellers

5313	vom	15.09.1995	(Zusammenbau)
2740-1	vom	20.10.1992	(PE-Einsatz)
403.02.1.00.02	vom	24.08.1994	(Grundrahmen)
5313-100	vom	15.09.1995	(Wanne)
403.02.3.00.07	vom	26.11.1994	(Deckel)
5313-001	vom	05.10.1995	(Typenschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 1.5/55038 vom 27.03.1992 der Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung (BAM), Heben von unten
- Gutachterliche Stellungnahme der BAM vom 24.09.1993 zum Einsatz alternativer Materialkombinationen für Behälter zum Transport von Akkumulatoren in loser Schüttung nach AG Nr. 69 GGAV
- Prüfbericht Nr.: 9.1/77204P vom 14.07.1995 der Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung (BAM), Fallprüfung am SAP 600 K

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o.g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

11A/Y/..../D/BAUER/BAM 0360/0/1210

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des UN-Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur Akkumulatoren befördert werden, deren Verwendung in der Ausnahme Nr. 69 der GGAV ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 entfällt
- 8.3 Die maximale Zuladung von 1000 kg darf nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Abweichend von Rn 1663(2)/3663(2) sind zusätzlich bei allen Inspektionen die Innenseite des metallenen Packmittelkörpers sowie der Kunststoff-Einsatz zu besichtigen.
Die zulässige Verwendungsdauer des Kunststoff-Einsatzes beträgt fünf Jahre ab dem Datum der Herstellung.
- 8.6 entfällt

- 8.7 Die gefertigten Großpackmittel (IBC) der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I, S. 2121) in Verbindung mit der "Technischen Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438).

9. Sonstiges

- 9.1 entfällt
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 12.10.1995

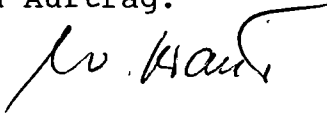
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe III.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium III.13
Bewertung von Gefahrgutgroßpackmitteln

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:


Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)